

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Vorfall am 2. Januar 2024 im Bahnhof Buchholz in der Nordheide**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 10.01.2024 - Drs. 19/3247, an die Staatskanzlei übersandt am 11.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.02.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Ausgabe vom 3. Januar 2024 der *Kreiszeitung-Wochenblatt* (Nordheide Wochenblatt) war zu lesen, dass ein alkoholisiertes Mann am 2. Januar 2024 in einem Zug am Bahnhof in Buchholz in der Nordheide randalierte und dabei andere Fahrgäste beleidigte und bedrohte sowie eine Person, die schlichten wollte, verletzte.

Der Täter hat demnach die guineische Staatsangehörigkeit und ist 20 Jahre alt. Allein bei der Bundespolizei sind 30 durch ihn begangene Straftaten bekannt, zitiert das *Wochenblatt* die Bundespolizei. Der Täter ist mit Aufenthalt im Landkreis Harburg gemeldet<sup>1</sup>.

**1. Seit wann hält sich der Mann mit guineischer Staatsangehörigkeit in Deutschland auf, und seit wann lebt er im Landkreis Harburg?**

Der Betroffene ist am 10.02.2020 erstmalig in das Bundesgebiet eingereist. Seit dem 15.10.2020 wohnt der Betroffene im Landkreis Harburg.

**2. Sind Alias-Identitäten zu dem Mann registriert? Falls ja, bezüglich welcher Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit usw.)?**

Es gibt eine Alias-Identität, bei der ein anderes Geburtsdatum angegeben ist.

**3. Hat der Mann Personalpapiere aus seinem Heimatland vorgelegt? Falls ja, welche, und konnten diese mittels physikalisch-technischer Verfahren auf ihre Echtheit geprüft werden?**

Es liegt ein Foto eines guineischen Schülerausweises vor. Zudem wurde 2016 ein französisches Schengen-Visum beantragt und abgelehnt. Da diese Dokumente keinerlei Beweiswert haben, wurde keine Echtheitsprüfung vorgenommen. Weitere Dokumente hat der Betroffene nicht vorgelegt.

---

<sup>1</sup> [https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/buchholz/c-blaulich/alkoholisiertes-mann-verletzt-fahrgast-im-zug\\_a305141](https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/buchholz/c-blaulich/alkoholisiertes-mann-verletzt-fahrgast-im-zug_a305141)

**4. Welchen oder welche Aufenthaltsstatus hatte der Mann seit seiner Einreise nach Deutschland in welchen Zeiträumen, und welches ist sein aktueller Aufenthaltsstatus?**

Der Betroffene stellte am 15.06.2020 einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.07.2020 als unzulässig abgelehnt wurde. Es wurde im gleichen Zug die Abschiebung nach Frankreich im Rahmen der Dublin-III-Verordnung angeordnet.

Hiergegen reichte der Betroffene Klage sowie einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ein. Dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde am 02.09.2020 stattgegeben, sodass die Abschiebungsanordnung nicht vollziehbar wurde.

Am 11.03.2021 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übernahmeverfahren an Frankreich aus humanitären Gründen zurückgezogen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung im Asylverfahren wurde damit an Deutschland übertragen. Seit dem 17.05.2021 befindet sich der Betroffene im Asylverfahren und ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

**5. Sofern der Mann vollziehbar ausreisepflichtig ist, gegebenenfalls war:**

- a) **Hat es seitens des Landkreises Harburg oder anderer Behörden Versuche gegeben, den Mann abzuschicken?**
- b) **Falls nein, warum nicht?**
- c) **Falls ja, wann und woran ist die Abschiebung (gegebenenfalls jeweils) gescheitert?**

Der Betroffene war zu keinem Zeitpunkt ausreisepflichtig.

**6. In der Berichterstattung wird erwähnt, dass der Mann bei der Bundespolizei aufgrund von 30 Straftaten bekannt sei. Um welche Straftaten geht es, wann wurden diese jeweils begangen, und wie sind die eingeleiteten Verfahren ausgegangen bzw. wie ist der aktuelle Verfahrensstand?**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, über welche Erkenntnisse zu Straftaten die Bundespolizei im Einzelnen verfügt.

Soweit bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften Verfahren geführt werden, können Angaben zu Tatvorwürfen, Tatzeiten, Verfahrensstand und Ergebnissen im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aufgrund überwiegender schutzwürdiger Belange des Betroffenen nicht gemacht werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alternative 3 der Niedersächsischen Verfassung - NV), weil diese die Gefahr einer Individualisierbarkeit mit sich brächten.

Stärker als bei erwachsenen Beschuldigten kann bei Jugendlichen und - wie hier - Heranwachsenden die öffentliche Auseinandersetzung in der ohnehin schon belastenden Situation eines Ermittlungsverfahrens zusätzliche Belastungs- und Verunsicherungseffekte hervorrufen. Insoweit darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass hierdurch auch der Entwicklungs- und Reifeprozess negativ beeinflusst werden kann. Der Übergang zum Erwachsenenalter bildet einen besonders schutzbedürftigen Entwicklungsprozess, der mit vielen Unsicherheiten einerseits sowie dem Streben nach Selbstverantwortung und Eigenständigkeit andererseits einhergeht. Dies macht insbesondere Jugendliche, aber auch Heranwachsende im besonderen Maße vulnerabel für äußere Einwirkungen. Diese Interessen überwiegen vorliegend das Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 NV, zumal keine Anhaltspunkte für Versäumnisse der Landesregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden ersichtlich sind, die dem Auskunftsinteresse an den Fragen zusätzliches Gewicht verleihen könnten.

**7. Sind der Landesregierung über die 30 im Bericht erwähnten Straftaten hinaus weitere Straftaten des Mannes bekannt? Falls ja, wie viele, um welche Straftaten handelt es sich, wann wurden sie begangen, und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

**8. Welche Verurteilungen des Mannes erfolgten bisher aufgrund der erwähnten 30 und gegebenenfalls weiterer Straftaten?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

**9. Erfolgten in der Vergangenheit unrechtmäßige Zahlungen an den Mann, beispielsweise aufgrund mehrerer Identitäten oder aus sonstigen Gründen? Falls ja, wurden bisher Rückzahlungen dieser unrechtmäßig ergangenen Zahlungen eingefordert und**

- a) falls ja, in welcher Höhe,
- b) falls nein, warum nicht;
- c) falls teilweise, warum nicht vollständig?

Es kam zu keinen unrechtmäßigen Zahlungen an den Betroffenen.

**10. Welche Maßnahmen hat das Innenministerium oder haben andere Behörden in Gesamtbetrachtung der Umstände im Hinblick auf den Mann veranlasst?**

Bezugnehmend auf den genannten Sachverhalt wurde ein Strafverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet. Zudem wurden in diesem Zusammenhang Berichte an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde durch die zuständige Ausländerbehörde über die Straftaten informiert und um Priorisierung der Bearbeitung des Asylantrages gebeten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.